

Berlin, 9. Juni 2015

Stellungnahme des BDIU

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

PRÄSIDENT Wolfgang Spitz || HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER Kay Uwe Berg SITZ DES VERBANDES Berlin || Register-Nr. VR 28841 B || AG Charlottenburg

FENCA

Member of FENCA – Federation of European National Collection Associations

 $\label{eq:hinweis} \mbox{HINWEIS GEM\"{a}SS § 33 BDSG}$ Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.

Der BDIU bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs, den wir vom Grundsatz her ausdrücklich begrüßen. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen bei den in den letzten Jahren immer wieder von Insolvenzanfechtungen betroffenen Mitgliedsunternehmen des BDIU zumindest im kleineren Umfang zu Entlastungen führen können.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften Stellung:

Artikel I Nr. I. a) (Änderung des § 131)

Sicherungen und Befriedigungen, die durch Zwangsvollstreckung erlangt wurden, sollen zukünftig nicht mehr eine inkongruente Deckung darstellen, sondern als kongruente Deckung behandelt werden, soweit der vollstreckbare Titel in einem gerichtlichen Verfahren erlangt wurde. Vom Ansatz her ist es zu begrüßen, dass Gläubiger, die den zeit- und kostenaufwendigen Weg der gerichtlichen Titulierung einer Forderung auf sich genommen haben, künftig nur noch in eingeschränktem Umfang um die Früchte ihrer Bemühungen gebracht werden.

Jedoch lässt der Referentenentwurf durch die Beschränkung auf Titel, die in einem gerichtlichen Verfahren erlangt wurden, die vollstreckbaren Urkunden (z.B. notarielle Schuldanerkenntnisse oder notarielle Grundschuldbestellungsurkunden) außer Betracht. Aus der Gesetzesbegründung ist nicht erkennbar, ob diese Einschränkung gewollt war oder nicht.

Im Hinblick auf den vollstreckungsrechtlichen Gleichlauf dieser Titel mit Urteilen, gerichtlichen Vergleichen und Vollstreckungsbescheiden erscheint diese Ausgrenzung als nicht vertretbar.

Die Beschränkung wäre auch insofern nicht sachgerecht, da die nicht gerichtlichen Titel kostengünstiger sind als die gerichtlichen Titel. Die BDIU-Mitgliedsunternehmen wären gezwungen, stärker auf gerichtliche Titel zu setzen. Damit verbunden wäre eine höhere Kostenlast für die Schuldner, die wir als Vertreter der Inkassobranche auch deshalb gern vermeiden würden, da Inkassounternehmen stetig dem Vorwurf der Kostentreiberei entgegentreten müssen.

Der BDIU schlägt vor, den nach § 131 Abs. I RefE anzufügenden Satz anzupassen:

Eine Rechtshandlung ist nicht allein deshalb nach Satz I anfechtbar, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels <u>oder eines Titels nach § 794 der Zivilprozessordnung</u> erwirkt hat.

Artikel I Nr. 2 a) (Änderung des § 133 Abs. 1)

Der Referentenentwurf sieht eine Konkretisierung der Benachteiligung durch Einfügung des Wortes "unangemessen" vor. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Unbestimmte Rechtsbegriffe bedeuten für alle Beteiligten unkalkulierbare Risiken im Rechtsfolgenbereich und sollten schon daher vermieden werden. Dies gilt umso mehr in einem komplexen Rechtsgebiet wie das der Insolvenzanfechtung.

Es ist nicht erkennbar, dass der Begriff "unangemessen" zu der laut Begründung (vgl. S. 11, S. 17 f.) bezweckten "am Normzweck orientierten Rechtsanwendung" oder bei kongruenter Deckung zu einer "tatbestandsbegrenzenden Funktion" führen kann. Um den Zweck der nachfolgenden weiteren Ergänzungen des Artikel I Nr. 2 a) bb) zu erreichen, bedarf es der Verwendung des Wortes "unangemessen" nicht.

Der BDIU schlägt deshalb vor, "unangemessen" ersatzlos zu streichen.

Artikel I Nr. 2 b) (Einfügung eines § 133 Abs. 2)

Die Verkürzung der Anfechtungsfrist in § 133 Abs. 2 RefE auf vier Jahre, die dogmatisch aus § 134 InsO hergeleitet werden kann, ist aus Sicht des BDIU sehr zu begrüßen.

Artikel I Nr. 3 (Änderung des § 142)

Der BDIU ist nach wie vor der Ansicht, dass Bargeschäfte im Sinne der vertragstreuen Gläubiger und deren notwendigen Schutzes generell von der Anfechtung ausgeschlossen werden müssen. Im Hinblick darauf, dass nur gleichwertige Gegenleistungen das Privileg des § 142 InsO erhalten, sind nur die kongruenten Deckungen erfasst. Insoweit würde sich der rote Faden des besonderen Schutzes dieser vertragstreuen Rechtshandlungen fortsetzen.

§ 142 Satz I sollte daher wie folgt gefasst werden:

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nicht anfechtbar.

Die zeitlichen Konkretisierungen in § 142 Satz 2 und 3 RefE begegnen keinen grundlegenden Bedenken.

Artikel I Nr. 4 (Änderung des § 143 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Änderung wird ebenfalls begrüßt. Sie begegnet wirksam dem auch in der Begründung (S. 10, 3. Absatz, S. 23) erkannten Fehlanreiz einer – finanziell massegünstigen – späten Anfechtung. Durch die geplante Änderung würden die zum Teil bewussten Verzögerungen vermieden werden und die Folgen der Anfechtung auf das rechtlich wie tatsächlich Notwendige reduziert.

Fazit

Der BDIU schätzt die vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs als einen weitgehend tauglichen Ansatz für die notwendige maßvolle Modifizierung des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts ein.